

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberbodnitz, Friedhof Oberbodnitz

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltende Fassung und § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Oberbodnitz hat der Gemeinderat Oberbodnitz in der Sitzung am 06.07.2023 mit Beschluss 17/2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes Oberbodnitz und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Oberbodnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung ist, wer eine oder mehrere in der Friedhofsatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| Aufbewahrung einer Leiche oder Urne | 12,00 € |
|-------------------------------------|---------|
- (2) Zusätzlich notwendige Leistungen wie Sonderreinigungen (z.B. Desinfektion) und dergleichen werden von Dritten erbracht und in Höhe der entstandenen Kosten weiterberechnet.

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 415,00 € |
| b) Doppelgrab | 660,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
- | | |
|--|----------|
| | 235,00 € |
|--|----------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- | | |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 16,50 € |
| b) Doppelgrab | 26,50 € |
| c) Urnengrab | 11,50 € |

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung eines Grabes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| Zur anonymen Beisetzung einer Urne | 135,00 € |
|------------------------------------|----------|
- (2) Für das Setzen einer Gedenkplatte mit den persönlichen Daten des/der Verstorbenen oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und bei Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Erfolgt die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen im Wege einer Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger oder durch von ihm beauftragte, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird für jede Wahlgrabstätte, unabhängig von der Größe, jährlich eine Gebühr von **10,00 €** erhoben.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
- | | |
|---|---------|
| a) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen | 25,00 € |
| b) die Ausstellung von Urkunden | 10,00 € |
| c) die Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbodnitz, 19.10.2023

Roland Burkhardt
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -